

Satzung des InnovationsZentrums Bau Berlin Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "InnovationsZentrum Bau Berlin Brandenburg e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von bautechnischen Innovationen, durch
 - Bildung von Netzwerken zwischen Industrie, öffentlicher Hand, Bau- und Immobilienwirtschaft, Dienstleistern, Wissenschaft und Politik,
 - Technologie- und Wissenstransfer,
 - Durchführung von Fachveranstaltungen und Kongressen,
 - Initiierung von Pilotprojekten und Demonstrationsvorhaben,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Mit den unter Abs. (1) genannten Maßnahmen verfolgt der Verein außerdem das Ziel, die Akzeptanz bautechnisch nachhaltiger Innovationen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder zu stärken und so die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Nachhaltigkeit bei der Errichtung und Instandhaltung von Bauwerken zu verbessern.
- (3) Der Verein führt das Motto „**Nachhaltigkeit durch Innovation**“.
- (4) Die Vereinsmitglieder werden regelmäßig über Aktionen, Projekte, Erkenntnisse und Leistungen direkt informiert.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins müssen grundsätzlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, sonstige rechtsfähige Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, die Interesse an der Arbeit und den Ergebnissen des Vereins haben.
- (2) Beitrittsgesuche sind schriftlich zu erklären und werden vom Vorstand durch Beschluss bestätigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und andere öffentliche Institutionen können eine ideelle Mitgliedschaft erlangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Streichung von der Mitgliederliste/Abs. 3).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (Streichung von der Mitgliederliste), wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über die Streichung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass er nicht gerichtlich angefochten werden kann.
- (4) Bestehende Beitragsforderungen bleiben über Austritt und Streichung hinaus bestehen. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Mitglieds- oder Förderbeiträgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen. Ehrenmitglieder und ideelle Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Der Beitrag bemisst sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Über die Mitgliedsbeiträge hinaus sind alle Mitglieder verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Sachwerten oder durch Dienstleistungen zu erbringen und den Verein durch ihr Know-how zu unterstützen. Über die nähere Ausgestaltung dieser Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Fachbeiräte.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden einen schriftlich Bevollmächtigten. Die Vollmacht ist vom Vorstand zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Diese Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 24,99 % der Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie der Beitragsordnung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Ehrenmitglieder,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Streichungsbeschluss des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt in der Regel der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzung des InnovationsZentrums Bau Berlin Brandenburg e.V.

- (7) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln aller eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Beschlüsse können von den Mitgliedern auch schriftlich oder in kombinierter Abstimmung schriftlich und mündlich gefasst werden. Die schriftlichen Stimmen sind dem Vorstand zu Händen des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden so rechtzeitig zuzuleiten, dass diesem die Stimmen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei der kombinierten Abstimmung spätestens bei Eröffnung der Versammlung vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Aufforderungsschreibens folgenden Tag. Die Stimmabgabe durch Telegramm oder Telefax genügt. Wenn alle Mitglieder schriftlich abgestimmt haben, genügt die Bekanntgabe des Stimmresultates durch den Vorstand. Bei kombinierter Abstimmung durch persönliche und schriftliche Stimmabgabe ist vom Versammlungsleiter zunächst das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe bekannt zu geben. Anschließend werden die persönlichen Stimmen abgegeben. Hat ein Mitglied weder an der schriftlichen noch der persönlichen Stimmabgabe teilgenommen, zählt es bei der Beschlussfassung nicht mit.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

Für Wahlen gilt folgendes:

- (9) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthält: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungen und ggf. den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte, die der Sache oder dem Volumen nach nicht im genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind, der Zustimmung einer Mitgliederversammlung oder von der Hälfte der Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt.

- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen. Die Bestellung ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Zehntel der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung der Bestellung schriftlich widersprechen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterschreiben.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn er einstimmig erfolgt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Fachbeiräte

- (1) Der Verein kann einen oder mehrere Fachbeiräte bilden.
- (2) Ein Fachbeirat besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von mindestens drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge.
- (4) Ein Fachbeirat wird vom Vorstand des Vereins mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Bei den Sitzungen der Beiräte haben alle Vorstandsmitglieder Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen der Beiräte werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ersatzweise bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
- (8) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Beiratsmitglieder jederzeit abberufen.

§ 17 Geschäftsstelle

Zur Ausübung der laufenden Verwaltung des Vereins, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einem/einer Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter/in i.S.d § 30 BGB für einzeln bestimmte Arten von Rechtsgeschäften Vollmacht erteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder sie schriftlich vom Vorstand verlangt. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auch über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschließen. Sie darf einen Liquidator bestellen. Wird kein Liquidator bestellt, dann sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem Gewollten am nächsten kommen, was in entsprechender Weise auch für Regelungslücken gilt, soweit sich solche herausstellen sollten.